

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (kurz Freies Radio Wien)**, ZVR-ZI. 563964285, Klosterneuburger Straße 1, 1200 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Wien 94,0 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien.

Das bewilligte Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms unter dem Namen „Orange 94.0“, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Jugend (unter Einbeziehung von Jugendlichen als aktive Produzenten), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen). Weiters werden in Zusammenarbeit der Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich und Deutschland zweimal täglich Kurznachrichtensendungen ausgestrahlt und erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen.

Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

2. Dem Verein **Freies Radio Wien** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Verein **Freies Radio Wien** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 22.06.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Wien“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 23.08.2010 um 13.00 Uhr.

Am 19.08.2010 langte der Antrag des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (kurz Freies Radio Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“ bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das gegenständliche Versorgungsgebiet langten bei der Behörde nicht ein.

Mit Schreiben vom 30.08.2010 räumte die KommAustria der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“ ein.

Am 30.08.2010 wurde Dipl.-Ing. Peter Reindl zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzeptes, zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 31.08.2010 forderte die KommAustria den Verein Freies Radio Wien auf, ein den Anforderungen des § 5 MedienG entsprechendes Redaktionsstatut vorzulegen.

Mit Schreiben vom 06.09.2010, eingelangt am 14.09.2010, legte der Verein Freies Radio Wien ein für den Fall der Anstellung redaktioneller Mitarbeiter in Aussicht genommenes Redaktionsstatut vor.

Am 28.09.2010 langte die Stellungnahme der Wiener Landesregierung vom 24.09.2010 ein.

Am 03.12.2010 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Wien 94,0 MHz“ vor, welches dem Verein Freies Radio Wien mit Schreiben der KommAustria vom 06.12.2010 gemeinsam mit der Stellungnahme der Wiener Landesregierung übermittelt wurde.

## **2. Sachverhalt:**

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“ umfasst folgende Übertragungskapazität:

- „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“

Im Versorgungsgebiet werden ca. 1.000.000 Einwohner mit 74 dB $\mu$ V/m innerhalb der Bundeshauptstadt Wien bzw. im unmittelbaren Umland von Wien versorgt. Die Bundeshauptstadt Wien kann nur teilweise mit der erforderlichen Mindestfeldstärke von 74 dB $\mu$ V/m versorgt werden. Weiters werden folgende Bezirke im Umland teilweise versorgt: Korneuburg, Wien Umgebung (nördlicher Teil) und Gänserndorf.

### **2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme**

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

#### **Ö1:**

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### **Radio Wien:**

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe 30-49 J.)  
Musikformat: "Superhits und Oldies": Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport  
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

#### **Radio Niederösterreich:**

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport  
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

**Radio Burgenland:**

Zielgruppe: Burgenländer 29+  
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr  
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

**Ö3:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

**FM4:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk etc.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter (Veranstalter nach dem PrR-G) mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

**Antenne Wien 102,5** (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

**Radio Arabella Wien 92,9** (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 5:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet.

**Energy 104,2** (N & C Privatradiobetriebs GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche

Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

**KRONEHIT** (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

**Radio Stephansdom** (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

Das Programmschema umfasst gemäß dem Antrag ein 24 Stunden nicht-kommerzielles Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat "Klassik", das durchmoderiert ist. In der Zeit von 06.00 bis 18.30 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr wird Musikprogramm gesendet, das Wortprogramm großteils in der Zeit von 18.30 bis 20.00 Uhr in der Programmleiste "Mosaik Kirche".

**88,6 Der Supermix für Wien** (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19-49jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

**98,3 Superfly** (Superfly Radio GmbH):

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der "Club-Sound" auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

### **2.3. Zum Antragsteller**

***Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (kurz Freies Radio Wien)***

Antrag

Der Antrag des Vereins Freies Radio Wien ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“ gerichtet.

## Struktur und Beteiligungen

Der Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten mit dem statutarischen Kurznamen „Freies Radio Wien“ ist ein im Zentralen Vereinsregister unter der Zahl 563964285 eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien. Der Nichtuntersagungsbescheid gemäß §§ 4 und 7 Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, erging am 05.01.1994. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den vorgelegten Statuten die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern, die Freiheit der Meinungsäußerung zu wahren und die Liberalisierung des Äthers zu betreiben. Dieses Ziel soll unter anderem durch den Aufbau, die Einrichtung und den Betrieb eines Radiosenders für Wien erreicht werden. Obmann des Vereins ist Herr Michael Kofler, Obmann-Stellvertreterin Frau Annette Hutter und Geschäftsführerin Frau Dr. Helga Schwarzwald. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind Frau Manuela Synek, Herr Mag. Christian Jungwirth und Frau Veronika Leiner. Alle Vorstandsmitglieder sind Österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates. Weiters wurde vom Obmann bestätigt, dass auch sämtliche weiteren Mitglieder des Vereins Österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates sind.

Der Verein Freies Radio Wien hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Weiters ist dafür Sorge getragen, dass keine in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen Mitglieder des Vereins werden können. Auch keine der in § 9 PrR-G genannten Beteiligungsformen liegen in Bezug auf den Verein Freies Radio Wien vor.

## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Freies Radio Wien ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.703/01-14, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001. Die Zulassung des Vereins Freies Radio Wien endet daher am 20.06.2011 durch Zeitablauf.

Der Verein Freies Radio Wien betreibt derzeit den in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“.

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: *„Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschiene gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen sind die Jugendschiene, die Frauenschiene, die Schiene für fremdsprachiges Programm, Kultur- und Kunst und Experimentalschiene sowie eine Musikschiene. Weiters gibt es Themensendungen zur politischen Berichterstattung, wobei mehrmals täglich die Kurznachrichtensendungen des BBC World Service übernommen werden, sowie Sendungen von Organisationen, die in gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, etwa Senioren, Studenten, Selbsthilfegruppen, usw. Weiters wird auch Programm von und für in Österreich anerkannte Volksgruppen gestaltet. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert.“*

## Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Orange 94.0“ des Vereins Freies Radio Wien entspricht weitgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm:

Orange 94.0 ist freies, nichtkommerzielles, partizipatives Lokalradio, das sich als Komplementärmedium definiert. Das Programmschema spiegelt die für Orange 94.0 seit Sendebeginn über die Jahre ausgebaute Vielfalt an unterschiedlichen journalistischen Herangehensweisen, inhaltlichen Schwerpunkten sowie Sprachen wider. Die verschiedenen

Sendungen werden unter inhaltlichen sowie strukturellen Klammern zusammengefasst und gruppieren so thematisch zusammenhängende Sendungen in einen festgesetzten Sendezeitraum. Zum einen werden dadurch verschiedene Sichtweisen zu gesellschaftlichen Themen miteinander in Verbindung gebracht, zum anderen dient diese Form der Strukturierung der Orientierung für HörerInnen, die Sendungen entsprechend ihren spezifischen Interessen auswählen. Bei der Festlegung der Sendezeiten innerhalb dieses grundlegenden Programmschemas wird besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen in Absprache mit den RadiomacherInnen genommen.

Im Bereich Politik und Gesellschaft nimmt sich die politische Berichterstattung auf Orange 94.0 entsprechend dem Gesamtanspruch des Freien Radios die Perspektiven gesellschaftlich marginalisierter oder unterrepräsentierter Gruppen als Bezugspunkt. Überdies geht es um das Eingehen auf Hintergründe politischen Geschehens, ohne Nachrichten auf Schlagzeilen zu reduzieren. Entsprechend liegen die Schwerpunkte beispielsweise auf sozial- und wirtschaftspolitischen oder entwicklungspolitischen Sendungen. Kommentare und Analysen prägen einen wesentlichen Teil der Politiksendungen auf Orange 94.0. Um über die eigenproduzierten, aktuellen und stark von einem lokalen Bezug geprägten Politiksendungen hinaus die kontinuierliche Bezugnahme auf überregionale und auch internationale politische Entwicklungen zu gewährleisten, werden in Zusammenarbeit der Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich und Deutschland zweimal täglich Kurznachrichtensendungen auf Orange 94.0 ausgestrahlt. Überdies sollen gesellschaftliche Themenfelder mit einem pluralistischen Ansatz und in aller Regel unter verantwortlicher Einbeziehung Betroffener bearbeitet werden. Der Bogen spannt sich dabei von Programmen in den Bereichen Gesundheit über Umweltschutz, SeniorInnen, StudentInnen oder Homosexualität bis hin zum Thema Obdachlosigkeit.

Im Bereich Kunst und Kultur wirkt Orange 94.0 als mediale Anlaufstelle und Schnittstelle für KünstlerInnen, KunstvermittlerInnen sowie Kunst- und Kulturinteressierte. Es dient zur Vernetzung sowie als Präsentationsplattform, Experimentierfeld und als Möglichkeit, für künstlerisches und kulturelles Schaffen – außerhalb der Eventkultur – Präsenz zu schaffen. RadiomacherInnen gestalten regelmäßig Sendungen zu den Themenbereichen Film, Comic, Theater, Bildende Kunst, Literatur, Musik und Hörkunst. Einen weiteren wesentlichen Teil der Präsenz kulturellen Schaffens auf Orange 94.0 bilden Schwerpunktprogramme im Rahmen von Veranstaltungen wie etwa der Viennale oder der Berlinale, verschiedener anderer Festivals, wie etwa Crossing Europe oder Live Radio von der Frankfurter Buchmesse. Im Bereich Musik verfügt Orange 94.0 über zahlreiche „Spezialitäten“, wobei sich hier auch die Prozesse der Musikerzeugung und -gestaltung vermischen und selbst als künstlerisches Schaffen gelten, wie dies etwa im Bereich der elektronischen Musik auf Orange 94.0 der Fall ist. Künstlerische Sonderprogramme wie z.B. radio.territories – internationale künstlerische Interventionen on Air und im öffentlichen Raum, oder Schnell & Schmutzig, ein Live-Hörspiel-Fest, werden initiiert. Diese Programme zählen zu den experimentellen Programmen im Kontext Kunst und Kultur. Damit sollen – von der Satire bis zur Radiokunst – das Medium Radio und seine Ausdrucksformen ausgelotet werden. Kunst und Kultur wird dabei nicht nur als Gegenstand, der den HörerInnen näher zu bringen ist, verstanden. Sie passiert live on Air, in musikalischer, literarischer und hier vor allem auch in experimenteller Form, oft in Kooperation mit Kunst- und Kulturinstitutionen sowie mit Initiativen aus den Bereichen Neue Medien an der Schnittstelle von Kultur und Technologie – auch über nationale und sprachliche Grenzen hinaus.

Im Bereich Jugend werden in Kooperation mit wesentlichen Wiener Jugendeinrichtungen Sendungen von und für Jugendliche geboten. Im Mittelpunkt steht dabei, Jugendliche als aktive ProduzentInnen in der Programmgestaltung zu unterstützen bzw. sie in diese einzubeziehen, um die vielfältigen Interessen, aber auch die Probleme Jugendlicher aus ihrer eigenen Perspektive zu thematisieren und über Angebote und Veranstaltungen für Jugendliche zu berichten.

Im Bereich Frauen stellen Freie Radios einen Ort dar, an dem eine Auseinandersetzung mit dem Themenfeld "Frauen und Medien", mit Rollenbildern und geschlechtsspezifischen Sichtweisen stattfinden und direkt umgesetzt werden kann. Die antisexistische und frauenfördernde Orientierung von Orange 94.0 spielt bei der Vergabe von Sendeplätzen und in der Aufgabenverteilung bei der Programmschöpfung (Technik, redaktionelle Arbeit, Moderation etc.) eine Rolle, aber auch in Hinblick auf eine Sensibilisierung der RadiohörerInnen in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen. Neben der Förderung der Beteiligung von Frauen in allen Programmbereichen liegt ein Schwerpunkt in der Schaffung eines eigenen Raums für Frauen im Äther.

Im Bereich kulturelle Vielfalt wird ein stark multikultureller und mehrsprachiger Anspruch verfolgt. Orange 94.0 betreibt programmatisch keine durchgängige Bündelung dieser Sendungen in einem bestimmten Programmbereich. In der Rolle als Komplementärmedium werden von Menschen aus dem Sendegebiet mutter- bzw. mehrsprachige Sendungen mit anderen bzw. weiteren Sprachen als Deutsch gestaltet, womit die Präsenz von anderen Sprachen, die Vermittlung von Informationen aus den jeweiligen Herkunftsländern jenseits exotischer Klischees und die Thematisierung des gesellschaftlichen, politischen und sozialen Lebens von MigrantInnen in Wien ermöglicht wird. Die Sendungen verbleiben nicht nur im lokalen Kontext, sondern stellen auch internationale, teilweise transkontinentale Bezüge und Verbindungen her. Durch die Beteiligung von sehr unterschiedlichen Menschen und Organisationen mit migrantischen Bezügen an einem Stadtradio wie Orange 94.0 soll ein Beitrag zu einer realitätsbezogenen, positiven Hörbarkeit von kultureller Vielfalt entgegen reduzierter populistisch-rassistischer Darstellung und gegen die Instrumentalisierung von MigrantInnen im öffentlichen Diskurs geleistet werden, womit die positive öffentliche Präsenz von marginalisierten Gruppen im Stadtleben begünstigt wird. Aufgrund der mehrsprachigen, Deutsch einschließenden Sendungen bieten diese Sendungen Möglichkeiten tiefer gehender Einsichten in das Leben von Mitmenschen, mit denen im Alltag unter Umständen des öfteren Berührungspunkte bestehen und konkrete gemeinsame Anknüpfungspunkte verborgen bleiben.

Der Austausch mit Freien Radiostationen im In- und Ausland stellt einen wesentlichen Bestandteil dar. Der Programmaustausch passiert zum Einen im täglichen Programm und zum Anderen in der gemeinsamen Gestaltung von Schwerpunktprogrammen. Einige Sendungen tauschen regelmäßig ihre Beiträge mit Redaktionen anderer Freier Radios in Österreich aus, die in ihren Sendungen ähnliche Themen behandeln oder aber an ihrem Standort nicht die Möglichkeit haben zu senden. Durch diesen Austausch erfolgt eine Vernetzung der einzelnen RedakteurInnen, Austausch von Informationen und lokalen Gegebenheiten. Die gemeinsame Gestaltung von Schwerpunktprogrammen und der Austausch von aktuellen Sendungen passieren zu verschiedensten Anlässen und Themen.

Orange 94.0 setzt keine allgemeingültigen Vorgaben und Maßstäbe für die Sendungsgestaltung. Daher können keine auf die einzelnen Sendungen bezogenen Angaben über das Verhältnis von Wort zu Musik gemacht werden. Eine Bewertung des Gesamtprogramms ergibt, dass der Wortanteil in einem Freien Radio wie Orange 94.0 überwiegt.

Alle Sendungen von Orange 94.0 entstammen der Eigenproduktion mit Ausnahme von Sendungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen mit in- und ausländischen Freien Radioinitiativen sowie im Rahmen von Social-ActionCampaigns ins Programm aufgenommen werden. Diese Programmteile nehmen maximal 10% des Gesamtprogramms ein, der Eigenproduktionsanteil liegt somit bei 90%. Auf Orange 94.0 gestalten über 160 ganz unterschiedliche Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen aus Wien Sendungen. Ihre Themen können somit als die Themen der Stadt angesehen werden. In allen Programmkategorien finden sich Lokalbezüge aufgrund der geschilderten Art der Programmschöpfung. Der Anteil an lokaler Berichterstattung liegt bei rund 80%.

Pornographische und gewaltverherrlichende Inhalte kommen im Programm von Orange 94.0 nicht vor und sind auch aufgrund der Richtlinien Allgemeiner Art vom Programm ausgeschlossen. Die Achtung von Menschenwürde sowie die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität und sexueller Orientierung ist durch die programmatischen Grundsätze von Orange 94.0 sichergestellt. Aufgrund der Einbindung von Menschen, die von diesen Formen von Diskriminierung in ihrem Alltag aufgrund von Herkunft oder Geschlecht betroffen sind, in die Organisation und die Programmschöpfung stellen diese Grundsätze einen auf hohem Niveau täglich gelebten Anspruch dar. In den Richtlinien Allgemeiner Art ist auch die Einhaltung der journalistischen Grundsätze fixiert. Alle Sendungsverantwortlichen werden im Rahmen der Medienrechtsschulung mit den journalistischen Grundsätzen der Sorgfalt, Wahrheit und Herkunft vertraut gemacht, und zu deren Einhaltung vertraglich verpflichtet. Die Programmschöpfung erfolgt jedenfalls im Verhältnis zum Herausgeber in aller Regel unbezahlt und freiwillig. Die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiterinnen ist in den Richtlinien Allgemeiner Art garantiert. Diese Garantie wird im Rahmen der jährlich zwischen dem Verein als Herausgeber und den sendungsverantwortlichen RadiomacherInnen abgeschlossenen Sendevereinbarung zum Vertragsinhalt und ist so jeder einzelnen Redaktion schriftlich zugesichert.

Ein Redaktionsstatut, ein Organigramm, die Richtlinien Allgemeiner Art sowie ein Programmschema wurden vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein Freies Radio Wien auf seine bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Betont wird, dass Radio Orange 94.0 seit zwölf Jahren freies, nichtkommerzielles Radioprogramm in Wien sendet und seit 1999 das Programm auch via Livestream weltweit im Internet zu hören ist.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus sechs Vorstandsmitgliedern zusammen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausführen. Der Obmann und die Geschäftsführung vertreten den Verein nach außen. Die Geschäftsführung (30h) des Vereins obliegt insbesondere auf operativer Ebene der Geschäftsführerin Mag. Dr. Helga Schwarzwald; dies sowohl als statutarisches Vereinsorgan als auch als leitende Angestellte des Vereins. Sie leitet die inhaltliche und strukturelle Konzeption und Entwicklung von Orange 94.0 und deren praktische Realisierung in kommunikativer Zusammenarbeit mit dem multiprofessionellen Team, den ProjektmitarbeiterInnen sowie den RadiomacherInnen und Gremien. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse sowie die Finanzverantwortung sind zwischen Vorstand und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung detailliert geregelt. Schwarzwald verfügt neben der Ausbildung als Juristin und jahrelanger Erfahrung im Kultur- und Medienmanagement auch über mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Beratung und Organisationsentwicklung.

Neben dem 2004 etablierten Arbeitsbereich Geschäftsführung bestehen die weiteren Arbeits- bzw. Geschäftsfelder Programmkoordination, Aus- und Weiterbildung, Audiotechnik, Systemadministration, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, Finanzkoordination und Radioadministration.

In der Verantwortung der Programmkoordination (30h) liegt sowohl die Programmplanung als auch die Wahrung der „Richtlinien Allgemeiner Art von Orange 94.0“. Damit ist vor allem eine aktive Umsetzung des Anspruchs auf Pluralität vor dem Hintergrund des Selbstverständnisses von Orange 94.0 als Komplementärmedium zu sehen. Bei Verstößen gegen die Richtlinien obliegt es der Verantwortung der Programmkoordination, die in den Richtlinien Allgemeiner Art vorgesehenen Schritte in Bezug auf die sendungsverantwortlichen RadiomacherInnen zu setzen und einzelne Sendungen (vorläufig)

abzusetzen. Der Programmkoordination obliegt weiters die (vorläufige) Aufnahme neuer Sendungen. Überdies arbeitet die Programmkoordination redaktionell an der Einbindung verschiedener zivil- gesellschaftlicher Aktivitäten ins Programm, die nicht im Rahmen eigener Sendereihen repräsentiert sind, und an der Weiterentwicklung des Programms im Sinne eines zeitgemäßen, urbanen Lokalradios in einer Großstadt mit ganz unterschiedlichen, medial unterrepräsentierten Gruppen und Positionen. Die Journalistin und Medienwissenschaftlerin Mag. Ursula Raberger ist als Programmkoordinatorin mit der Programmierung betraut.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung (20h) liegt die Verantwortung für das Know-How der freiwilligen redaktionellen MitarbeiterInnen. 2004 wurde der Aufbau eines Pools an medienpädagogisch und journalistisch qualifizierten TrainerInnen initiiert. Seit 2008 liegt der Fokus in der Aus- und Weiterbildung verstärkt auf der Entwicklung und Anwendung innovativer Lehr- und Lernmethoden, die Elemente aus mehrsprachiger und antidiskriminatorischer Schulungspraxis als integrativen Bestandteil der Aus- und Weiterbildung bei Orange 94.0 festigten. Den freiwilligen MitarbeiterInnen soll grundsätzlich die Partizipation am Medium Orange 94.0 erleichtert werden. Es wird Orientierung in der Organisation und im Sender geboten sowie eine möglichst niedrigschwellige Unterstützung in Bezug auf alles, was für die Erlangung eines Sendeplatzes notwendig ist. Alle freiwilligen redaktionellen MitarbeiterInnen übernehmen im Rahmen der mit dem Herausgeber jährlich geschlossenen Sendevereinbarung inhaltlich wie formal die Eigenverantwortung für ihre Sendungen und müssen daher vor der Zuweisung eines Sendeplatzes die beschriebene Ausbildung zur Gewährleistung ihrer fachlichen Kompetenz im Rahmen des 20 Stunden umfassenden und in Modulen konzipierten Freien-Radio-Grundkurses absolvieren. Durch weiterführende und vertiefende Medien- und Urheberrechtsschulungen erwerben die sendungsverantwortlichen RadiomacherInnen nicht nur Grundkenntnisse des Medienrechts, sondern werden mit den einschlägigen straf-, zivil- bzw. medienrechtlichen Bestimmungen in intensiver Form anhand praktischer Beispiele aus der Medienpraxis vertraut gemacht. Darüber hinaus bestehen Schulungsprojekte mit Förderungen aus EU-Mitteln, Workshops für Schulklassen sowie Kooperationen mit anderen Einrichtungen, die im Radioschulungsbereich tätig sind. Die Aus- und Weiterbildung bei Orange 94.0 wird von Mag. Frank Hagen, einem erfahrenen Medienpädagogen und Medienkünstler geleitet, der seit vielen Jahren in Österreich wie in zahlreichen internationalen Kooperationen in den Bereichen Community Medien, Erwachsenenbildung und medien- pädagogischer Arbeit mit Jugendlichen als Experte tätig ist.

Der Bereich PR und Öffentlichkeitsarbeit (30h) ist für die Präsentation von Orange 94.0 als Freies Nichtkommerzielles Radio und seines Programms in öffentlichkeitswirksamer und zielgruppengerechter Weise verantwortlich. In diesen Arbeitsbereich fallen neben klassischer Pressearbeit, die Erstellung diverser Drucksorten, die Betreuung der Homepage <http://o94.at> sowie die Unterstützung redaktioneller Mitarbeiterinnen im Hinblick auf die Bewerbung ihrer Programme. Überdies zählt die PR für die zahlreichen internationalen Projekte sowie das Eingehen von Medienkooperationen zu den Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit ist durch Mag. Beatrix Habusta besetzt, die über das Studium der Kommunikationswissenschaften hinaus langjährige Erfahrung als PR-Verantwortliche in großen Organisationen, wie der AK Niederösterreich, und zuletzt Mitarbeiterin einer der renommiertesten PR-Agenturen Österreichs für die Position der PR-Verantwortlichen qualifizieren.

Der Arbeitsbereich Projektmanagement (20h) befasst sich mit Projekten, die sich in verschiedenen Aktionsfeldern bewegen, die über die Tätigkeiten im Rahmen des Kernbetriebs hinausgehen. Auch soll verstärkt die inhaltliche Ausrichtung von Orange 94.0 über internationale, EU-geförderte Projekte gesteuert und entwickelt werden. Der Bereich wird von der Soziologin und Kulturmanagerin Mag. Elisabeth Samhaber geleitet, die über mehrjährige Berufserfahrung in der internationalen Projektarbeit verfügt.

Die Arbeitsbereiche Audio- und IT-Technik (10h bzw. 30h) verantworten eine flexible und leistungsfähige Infrastruktur für die Umsetzung des hohen Eigenproduktionsanteils. Die Studios wurden in Bezug auf Akustik, Technik und Arbeitsplätze professionell gestaltet, es bestehen ein Live- und Abwicklungsstudio sowie ein Vorproduktionsstudio. In der IT und Systemadministration werden im Wesentlichen alle Services im eigenen Haus betrieben. Das Sendesignal wird auch im Internet als Livestream angeboten. Weiters steht ein Online-Sendungsarchiv zur Verfügung. Die Toningenieurin und Audiotechnikerin Ing. Mag. Julie Larssen zeichnet im Arbeitsbereich Audiotechnik für die audiotechnische Betreuung des Radiobetriebs, den Support für RadiomacherInnen sowie für die Wartung des Studio- und Audioequipments in den beiden Studios (Live und Vorproduktion) verantwortlich. Die Systemadministration ist durch Herbert Gnauer mit einem langjährigen Experten in diesem Arbeitsfeld besetzt, der seit 1992 professionell als Systemadministrator tätig ist.

Die Radioadministration (15h) fungiert als erste Anlaufstelle für Anliegen von RadiomacherInnen sowie als Informationsdrehscheibe bezüglich redaktionell relevanter Informationen, die an den Sender gehen. Überdies ist dieser Arbeitsbereich für den Geräteverleih sowie die Workshopverwaltung zuständig. Die Stelle der Radioadministration wird durch Mag. Pawel Kaminski wahrgenommen, der über mehrjährige Berufserfahrung in Büroadministration sowie medienpädagogische Qualifikationen verfügt.

Die Finanzkoordination (20h) verwaltet den gesamten Zahlungsverkehr, leistet sämtliche Vorarbeiten für die externe Buchhaltung bzw. Lohnverrechnung und ist mit dem Controlling betraut. Überdies liegt in diesem Bereich auch die Betreuung des Fundraisings über den sogenannten „Freien Radio Beitrag“ (FRB). Die Finanzkoordination und das Controlling obliegt Sabine Mund, einer ausgebildeten Controllerin.

Neben diesen angestellten MitarbeiterInnen verfügt der Verein Freies Radio Wien zur Programmgestaltung über freiwillige redaktionelle MitarbeiterInnen (RadiomacherInnen). Derzeit gehen monatlich 160 regelmäßige Sendungen, die von 460 Radiomachenden gestaltet werden, on Air. Häufig sind an einer Sendereihe mehrere RadiomacherInnen beteiligt, die in einzelnen Redaktionsteams organisiert sind. Einzelne Programme werden täglich ausgestrahlt, der Großteil geht wöchentlich, zweiwöchentlich oder monatlich auf Sendung. Die Aus- und Weiterbildung der RadiomacherInnen obliegt einem eigenen Arbeitsbereich.

Darüber hinaus besteht ein Programmbeirat, der über die Inhalte des Programms entscheidet. Er setzt sich aus einer VertreterIn des Programmbereichs „Wort & Wissen“, (z.B. Sendungen zu Bildung & Wissen, Politik & Gesellschaft, Kultur), einer VertreterIn des Programmbereichs „Musik & Misc“ (z.B. Musiksendungen, Magazine, Satire, teilweise Jugendsendungen), einer Vertreterin des Schwerpunktbereichs „Feminismus & Queer“, einer VertreterIn des Schwerpunktbereichs „Interkultur und Migration“, einer VertreterIn des Vereins Freies Radio Wien sowie der Programmkoordination zusammen. Dieses Gremium ist für die Aufnahme von Sendungen in das regelmäßige Programm von Orange 94.0 sowie für eventuelle Absetzungen von Sendungen bei Richtlinienverstößen und für die Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit der redaktionellen MitarbeiterInnen zuständig.

### Finanzielle Voraussetzungen

Der Verein Freies Radio Wien verweist darauf, dass sich die finanziellen Bedingungen zum Betrieb von Orange 94.0 insbesondere seit 2004 durch eine große Stabilität auszeichnen, da die Stadt Wien dem Verein eine Basisförderung in der Höhe von derzeit EUR 280.000,- zum Betrieb des nichtkommerziellen partizipativen Radios Orange 94.0 gewährt. Die durch diese Förderung erlangte Planungssicherheit hat sich seit 2008 durch eine Förderabwicklung im Rahmen von dreijährigen Förderverträgen noch verbessert. Die finanziellen Rahmenbedingungen konnten hinsichtlich Stabilität und Diversität im Jahr 2010 noch durch Einrichtung des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF) wesentlich

gestärkt werden. Der Verein Freies Radio Wien verweist weiters darauf, dass Freie Radios gerade in den ersten Jahren ihres Bestehens notgedrungen eine hohe Kompetenz in der Bewältigung prekärer Finanzierungsverhältnisse und dem effizienten Arbeiten mit sehr begrenzten finanziellen Ressourcen erworben hätten und so solche Phasen nicht zuletzt durch enormes Engagement von zahlreichen – auch unbezahlten – Mitarbeiterinnen gemeistert hätten. Dieses Engagement und diese Kompetenz bestehe auch in Zeiten finanzieller Stabilität als basales Sicherheitsnetz und sei Teil der Kultur Freier Medien.

Die vorgelegten Budgets 2010 bis 2015 weisen als Ergebnisse Gewinne bzw. Verluste zwischen EUR 8.273,79 bzw. EUR -8.878,00 aus. Die Aufwendungen liegen zwischen EUR 588.307,00 und EUR 654.369,95, die Erlöse bewegen sich zwischen EUR 587.100,00 und EUR 663.247,95. Der Verein Freies Radio Wien geht ausgabenseitig insbesondere in den Bereichen Personal und Investitionen von einer Weiterentwicklung aus. Im Interesse der Nachhaltigkeit dieser Entwicklung ist eine Erhöhung der Personalressourcen mit 2011 um 25 Wochenstunden geboten, wobei diese Aufstockung auf mehrere Arbeitsbereiche bedarfsorientiert aufgeteilt wird. Weiters ist für das Jahr 2011 auch die konzeptionelle Vorbereitung einer neuen Lehrredaktion mit hauptamtlichen Redakteurinnen ab 2012 projektiert. Diese inhaltliche Entscheidung findet im Budgetposten Honorare seinen Niederschlag. Im Bereich Investitionen konzentriert sich der Verein Freies Radio Wien in den nächsten Jahren auf die Bereiche IT und IT-Entwicklung (2011), Studio- und Sendebetrieb (2012), Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising (2013). Einnahmenseitig wird bezüglich der Posten „Freier Radio Beitrag und Spenden“ (Fundraising), „Workshops“, „Orange94.0-Produkte und diverse Erlöse“ basierend auf den Ergebnissen von 2010 jährlich von einer Steigerung um 3% ausgegangen. Die Projekteinnahmen sind nach den Angaben schwer planbar, wobei von einem durchschnittlich Wert von EUR 120.000,- jährlich ausgegangen wird. Hinsichtlich der Förderung aus dem NKRF wird einhergehend mit der steigenden Dotierung des Fonds über die nächsten Jahre auch von einer aliquoten Erhöhung der Förderung ausgegangen. Hinsichtlich der Basisförderung durch die Stadt Wien wird eine leichte Erhöhung der Förderung mit dem nächsten Dreijahresvertrag ab 2014 budgetiert. Eine dreijährige Förderzusage der Stadt Wien aus dem Jahr 2008 wurde vorgelegt. Der Verein Freies Radio Wien betont, dass seitens der Stadt Wien für die Jahre 2011 bis 2013 eine Weitergewährung der Förderung in der bisherigen Höhe in Gesprächen mit den Verantwortlichen in Aussicht gestellt wurde. Überdies wurden die Zusagen betreffend die Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks für das Jahr 2010 vorgelegt.

#### Technisches Konzept

Das vom Verein Freies Radio Wien vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

#### **2.4. Stellungnahmen der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung**

Die Wiener Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet für die Erteilung der Zulassung an den Verein Freies Radio Wien ausgesprochen und ausgeführt, dass aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness die derzeitigen Lizenzinhaber, die mit ihren Hörfunkprogrammen bereits seit vielen Jahren auf Sendung sind, wieder berücksichtigt werden sollen.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellte Organisationsstruktur wurde durch Vorlage des

Vereinsregisterauszugs, der Statuten, der Staatsbürgerschaftsnachweise sowie einer Erklärung des Obmanns über den EWR-Inländerstatus sämtlicher Vereinsmitglieder entsprechend nachgewiesen.

Die Antragsinhalte des Vereins Freies Radio Wien, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie jene zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Peter Reindl vom 03.12.2010, KOA 1.703/10-004.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

### **4.2. Ausschreibung**

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 22.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Wien“ bzw. die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet ist, unter der Geschäftszahl KOA 1.703/10-001 ausgeschrieben.

### **4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2010 um 13.00 Uhr. Der Antrag des Vereins Freies Radio Wien langte innerhalb der Frist ein, ebenso wurde das nachgeforderte Redaktionsstatut fristgerecht vorgelegt. Weitere Anträge betreffend das Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“ langten nicht bei der Behörde ein.

### **4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
  - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;  
[...]

Die nach Z 1 und Z 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden vom Verein Freies Radio Wien vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. allfällige Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in*

den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

#### Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Der Verein Freies Radio Wien hat seinen Sitz in Österreich. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Vorstandsmitglieder des Vereins und auch die sonstigen Mitglieder sind österreichische Staatsbürger bzw. Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Beim Antragsteller liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

#### Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G liegt beim Verein Freies Radio Wien nicht vor.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Verein Freies Radio Wien über keine weiteren analogen oder digitalen terrestrischen Hörfunkzulassungen verfügt und ihm auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind beim Verein Freies Radio Wien gewahrt, da keine einem allfälligen Medienverbund zurechenbaren weiteren Versorgungsgebiete bestehen und insoweit kein

Sachverhalt vorliegt, der die Erteilung einer Zulassung an den Antragsteller nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

#### **4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>8</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen, organisatorischen und gegebenenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Verein Freies Radio Wien sendet im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“ seit knapp zehn Jahren ein 24-Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Verein Freies Radio Wien bzw. die an der Programmgestaltung beteiligten angestellten oder freien Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Der Antragsteller hat ein umfassendes Organisationskonzept vorgelegt, das mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen ausreichend Gewähr dafür bietet, eine adäquate fachliche und organisatorische Klammer für die im Wesentlichen auf der Partizipation von Freiwilligen aufbauende Programmgestaltung zu bilden.

Die vom Verein Freies Radio Wien vorgelegte Erfolgsrechnung für die Jahre 2010 bis 2015 weist zwar Schwankungen und gelegentlich auch Verluste auf, insgesamt ist aber von einer durchaus stabilen und kostendeckenden Planung auszugehen. Die Möglichkeit eines Ausbleibens von in der Vergangenheit gewährten Subventionen ist zwar zu berücksichtigen, der Antragsteller hat aber andererseits glaubhaft dargelegt, dass die Veranstaltung des Hörfunkprogramms nicht ausschließlich hiervon abhängig ist, sondern auch entsprechend auf die freiwilligen Leistungen der am Projekt beteiligten Personen zurückgegriffen werden kann. Insgesamt erscheint das Finanzierungskonzept schlüssig und nachvollziehbar.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

#### **4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs.3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Der Antragsteller hat das in Aussicht genommene Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden. Insbesondere wird mit dem Programm in besonderer Weise auf das Versorgungsgebiet eingegangen und werden umfassende Möglichkeiten zur Beteiligung der im Versorgungsgebiet wesentlichen Gruppen an der Programmgestaltung geboten.

Somit erfüllt der Verein Freies Radio Wien die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.7. Stellungnahmen der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen*

Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zulassungserteilung an den Verein Freies Radio Wien ausgesprochen und begründend insbesondere auf die ökonomische Vernunft und die Fairness verwiesen, die für eine Wiedererteilung der Zulassung an den bestehenden Zulassungsinhaber sprechen. Damit verweist die Wiener Landesregierung im Wesentlichen auf § 6 Abs. 2 PrR-G, wonach zu berücksichtigen ist, ob ein Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

#### **4.8. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser*

*Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Vereins Freies Radio Wien vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.9. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“ endet mit 20.06.2011, sodass die zu verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt wird.

#### **4.10. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.11. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“, für die ein Planeintrag Genf 84 besteht, nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Bundeshauptstadt Wien.

Die Wiedererteilung der Zulassung wird auch zum Anlass genommen, das Versorgungsgebiet anstelle von „Wien“ (vgl. den ursprünglichen Zulassungsbescheid vom 18.06.2001, KOA 1.703/01-14) hinkünftig als „Wien 94,0 MHz“ zu bezeichnen. Diese Benennung entspricht der sonst üblichen Bezeichnung von Versorgungsgebieten und vermeidet Verwechslungen.

#### **4.12. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011  
**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten, Klosterneuburger Straße 1, 1200 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
3. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

### Beilage 1 zu KOA 1.703/11-001

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN 4</b>																																																																																																																																	
2	Standort	<b>Donauturm</b>																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	<b>Verein Freies Radio Wien</b>																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	<b>Verein Freies Radio Wien</b>																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	<b>94,00</b>																																																																																																																																	
6	Programmname	<b>Orange</b>																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E24 48</b>		<b>48N14 27</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>160</b>																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>232</b>																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>29,0</b>																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>26,0</b>																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																	
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;"><b>0</b></td> <td style="width: 10%;"><b>10</b></td> <td style="width: 10%;"><b>20</b></td> <td style="width: 10%;"><b>30</b></td> <td style="width: 10%;"><b>40</b></td> <td style="width: 10%;"><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,2</b></td> <td><b>23,7</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>23,1</b></td> <td><b>23,2</b></td> <td><b>23,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>23,2</b></td> <td><b>23,2</b></td> <td><b>23,9</b></td> <td><b>24,2</b></td> <td><b>23,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>20,6</b></td> <td><b>18,2</b></td> <td><b>17,1</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>14,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>17,1</b></td> <td><b>19,5</b></td> <td><b>20,2</b></td> <td><b>20,1</b></td> <td><b>21,2</b></td> <td><b>23,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>24,8</b></td> <td><b>25,7</b></td> <td><b>26,0</b></td> <td><b>26,0</b></td> <td><b>25,8</b></td> <td><b>25,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>24,8</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>22,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>23,2</b>	<b>23,7</b>	<b>23,5</b>	<b>23,1</b>	<b>23,2</b>	<b>23,6</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>23,5</b>	<b>23,2</b>	<b>23,2</b>	<b>23,9</b>	<b>24,2</b>	<b>23,9</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>22,8</b>	<b>20,6</b>	<b>18,2</b>	<b>17,1</b>	<b>16,0</b>	<b>14,9</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>17,1</b>	<b>19,5</b>	<b>20,2</b>	<b>20,1</b>	<b>21,2</b>	<b>23,2</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>24,8</b>	<b>25,7</b>	<b>26,0</b>	<b>26,0</b>	<b>25,8</b>	<b>25,6</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>24,8</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	<b>22,8</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>23,2</b>	<b>23,7</b>	<b>23,5</b>	<b>23,1</b>	<b>23,2</b>	<b>23,6</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>23,5</b>	<b>23,2</b>	<b>23,2</b>	<b>23,9</b>	<b>24,2</b>	<b>23,9</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>22,8</b>	<b>20,6</b>	<b>18,2</b>	<b>17,1</b>	<b>16,0</b>	<b>14,9</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>17,1</b>	<b>19,5</b>	<b>20,2</b>	<b>20,1</b>	<b>21,2</b>	<b>23,2</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>24,8</b>	<b>25,7</b>	<b>26,0</b>	<b>26,0</b>	<b>25,8</b>	<b>25,6</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>24,8</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	<b>22,8</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>53 hex</b>																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) <span style="float: right;">Datenleitung</span>																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		